

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den vorzeitigen Wahltag

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 05. März 2023 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. In diesem Gebäude Sitzungssaal Radenthein befindet sich

(Adresse)

das Wahllokal für den vorzeitigen Wahltag am 24. Februar 2023.

Die dazugehörige Verbotzone umschließt 20 Meter.

2. **Wahlzeit 16.00 bis 20.00 Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- b) **jede Ansammlung von Personen**,
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am

03.02.2023

Der Bürgermeister:

